nische Funktion»⁴⁸ erfüllen, indem sie auf Vorfälle, die im staatspolitisch schädlichen Halbdunkel von Vermutungen und Verdächtigungen liegen, Licht werfen und sie gründlich abklären. Die Tatsache nun, dass das Instrument der UK aufgrund der Verfassung von 1921 noch kein einziges Mal eingesetzt wurde, ist aufschlussreich.

Zwei Gründe dürften dafür ausschlaggebend sein: Einerseits ist in den meisten Parlamenten der Welt ein Funktionswandel der UK zu erkennen. Häufig ist sie keine Kommission zur «Tatsachenermittlung und Wahrheitsfindung» mehr, sondern eine Waffe im parteipolitischen Kampf. Anderseits ist die für ihre Einsetzung erforderliche Mehrheit im Landtag eine kaum überwindbare Hürde. Zum ersten: Die Untersuchungsausschüsse sind in den meisten Parlamenten ein Mittel der politischen Auseinandersetzung. Häufig widerspiegeln sie die Parteipolitik und dienen propagandistischen Zwecken. Wenn in Liechtenstein aus solchen Motiven die Tätigkeit von Regierungsmitgliedern untersucht werden wollte, würde die Einsetzung einer UK wohl stets scheitern an der durch Fraktionszwang gesicherten Unterstützung der Regierungsmitglieder der gleichen Partei sowie an koalitionsbedingten Rücksichtnahmen. Nur in einer Minderzahl der Fälle und bei parteipolitisch nicht kontroversen Fragen könnte unter Umständen über die Parteigrenzen hinweg ein Interesse an der Aufklärung eines Missstandes bestehen (Beispiel Lawenawerk).50

Zum zweiten: Die Frage, ob die UK ein Instrument in den Händen der Parlamentsmehrheit oder auch eine Waffe von Minderheiten sein soll, ist viel diskutiert worden.⁵¹ Max Weber⁵² erkannte, dass in einer Zeit der Parteienregierung mit dem obsolet gewordenen Dualismus zwischen Parlament und Regierung das traditionelle Untersuchungsrecht viel von seiner Griffigkeit verlieren werde.⁵³ Daraus zogen er und andere⁵⁴ die Konse-

50 RITTER Gerhard, 319; vgl. STADLER, 203 f.; GERLICH, 277.

52 WEBER, Parlament, 58 ff., 66 f.

53 Vgl. STADLER, 201.

⁴⁸ So FRENKEL, 818.

⁴⁹ Vgl. SCHEUNER, Kontrolle, 42 ff.; STADLER, 203 f.; ASCHAUER, 160; HELG, 115 ff.; BÖTSCH, 9 ff.; MANZELLA, 123.

⁵¹ Vgl. z. B. MANZELLA, 123; EGLOFF, 66; RITTER Gerhard, 319; STADLER, 201 ff.; MOSER, 146 ff.; BRUNNER, Regierungslehre, 247 f.; SCHEUNER, Kontrolle, 42 ff.; ASCHAUER, 164 ff.; HELG, 115 ff.

⁵⁴ ASCHAUER, 167; HELG, 115 ff.; SCHLEICH, 16 f. u.a.